

Privilegien und Freiheiten der Stadt: Stück für Stück mehr Rechte

Deggendorfer Geschichte (19) - Nicht starr und unveränderlich

Das 1316 verliehene Stadtrecht war keine unveränderliche, starre, ein für allemal gegebene Rechtsnorm. Es bedurfte beim Machtantritt eines jeden neuen Herzogs bzw. seit 1623 jedes neuen Kurfürsten der ausdrücklichen Bestätigung.

Der Rat der Stadt war stets bemüht, die Herrscher möglichst rasch zu dieser Bekräftigung der Stadtfreiheiten zu bewegen. Es gibt deshalb eine Fülle von Urkunden, insgesamt 66, welche die Rechte und Privilegien der Stadt beschreiben. Die erste wurde am 25. Mai 1300 von Herzog Stephan ausgestellt und regelte die gemeinsame Nutzung der Bogenweide durch die Deggendorfer und Fischerdorfer, die letzte stammt von Kurfürst Karl IV. Theodor und wurde am 24. August 1787 in München ausgefertigt. Die Stadt war natürlich bestrebt, ihre Privilegien auszubauen; der Landesherr wollte entscheidende Machtbefugnisse behalten oder wiedergewinnen. Am günstigsten für die Stadt war es, wenn der Herzog die Loyalität ihrer Bürger in Erbauseinandersetzungen oder in Kämpfen mit auswärtigen Gegnern brauchte oder wenn er die Wirtschaftskraft der Stadt nutzen wollte, um finanzielle Engpässe in seiner Landeskasse zu überwinden. In Abhängigkeit vom jeweiligen Kräfteverhältnis kam es daher in den Bestätigungsbriefen entweder zu einem Ausbau der städtischen Freiheiten oder zur Einschränkung bisher errungener städtischer Privilegien. So war es kein Zufall, dass in einem 1333 ausgefertigten Freiheitsbrief der Herzöge Heinrich XIV. und Heinrich XV. des Natternbergers den Deggendorfern das außergewöhnliche Privileg gewährt wurde, selbst dann Bier zu brauen, wenn es im ganzen Lande wegen Getreidemangels verboten war. Einzige Voraussetzung war, dass sie Gerste verwandten, die sie selber angebaut hatten. Die Deggendorfer erhielten dieses Vorrecht, weil im Erbkrieg zwischen beiden Herzögen die Stadt durch eine große Feuersbrunst arg gelitten hatte und den Fürsten an einer schnellen wirtschaftlichen Erholung der Stadt gelegen war. Der gleichen Zielsetzung diente die Festlegung, dass jeder, der im Burgfrieden wohnte oder als Auswärtiger Besitz innerhalb der Stadtgrenzen hatte, zur Steuerzahlung an die Stadt verpflichtet war. Da auch Jahrzehnte danach die Folgen dieser Brandkatastrophe noch nicht völlig überwunden waren, schenkte 1357 Herzog Albrecht I. von Straubing-Holland der Stadt Deggendorf für sechs Jahre die halbe Jahressteuer von fünfzig Pfund Regensburger Pfennig. Ein Jahr später sprach der Herzog der Stadt für weitere vier Jahre die halbe Steuer zu, weil die Bürger dem finanziell klammen Herrscher mit hundert Pfund Pfennig für seine Reisen nach Böhmen bzw. nach Holland ausgeholfen hatten. 1366 gewährte er den Deggendorfern die Zollfreiheit auf der Donaubrücke, da sie ihm Geld zur Kriegführung bereitgestellt hatten. 1382 schenkte Albrecht I. der Stadt sogar für zehn Jahre die gesamte Jahressteuer von 100 Pfund Pfennig, damit die Stadt ihre Stadtmauern und -gräben ausbessern und die Straßen pflastern konnte. Hier ging es dem Herzog darum, die Verteidigungsfähigkeit der Stadt als eines wichtigen befestigten Platzes in seinem Herzogtum zu erhöhen. Ein wichtiges Privileg für die Stadt war seine Entscheidung von 1385, künftig keinen Zoll mehr von der Stadt zu erheben. Herzog Johann von Straubing-Holland gewährte der Stadt weitere Freiheiten, so die Einrichtung eines neuen Jahrmarktes, "wie, zu welcher Zeit und wie lang es ihnen selbst gefällt" - eine ungewöhnlich großzügige Regelung. 1420 räumte er den Deggendorfern die Möglichkeit ein, Gülten im Burggeding auf Häuser, Wiesen, Äcker, Gärten usw. gegen eine Einmalzahlung der sechzehnfachen Summe der Jahresgült ablösen zu können. Kurfürst Karl IV. Theodor hob dieses Zugeständnis 1787 auf, weil die Bürger von Deggendorf "Zeit genug gehabt" hätten, das zu tun, "die Kirchen und milden Stiftungen aber der Erfahrung nach mittelst solcher Ablösung ein Schaden leiden müssen".

Überhaupt ist seit dem 17. Jahrhundert kontinuierlich ein Abbau städtischer Rechte durch die Kurfürsten zu beobachten. Wachsende Zentralisierung des bayerischen Staates führt zur Verlagerung wichtiger Rechte auf die Regierung in München bzw. die Unterverwaltung in Straubing. Beispielsweise wurde dem Rat der Stadt die vorher übliche Entscheidung über die Fleischpreise entzogen. Zuerst, im Jahre 1771, wurden "die Ochsen- und Rindfleischsätze vom Hofpolliceyrath in München gemacht und waren in dem ganzen Land proportionierlich zu halten". Der Preis für Kalb-, Schaf-, Bock- und Schweinefleisch blieb vorerst in der Verantwortung des Kammerers und des Rates Stadt Deggendorf. Aber schon 1787 erforderte nach Auffassung der kurfürstlichen Regierung "sowohl die Nothwendig- als Anständigkeit, daß der Ochsen- und Rindfleisch-, dann Kalb-, Schaaf-, Bock- und Schweinefleischsatz nicht einseitig von dem Stadtmagistrat, sondern mit dem Pfliggericht projectirt und der Ratifications willen zu unser Regierung Straubing eingesendet werde". Mit dem Machtantritt von Kurfürst Max IV. Joseph, dem späteren König Maximilian I., war es mit den im Mittelalter erworbenen städtischen Privilegien endgültig vorbei.